



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Migration BFM**  
Direktionsbereich Asylverfahren

# Teilrevision Asylgesetz

# Verfahrensbestimmungen



# Übersicht

1. Drittstaatenregelung
2. Anhörung von Asylsuchenden
3. Neuer Nichteintretenstatbestand
4. Erteilung Niederlassungsbewilligung
5. Meldepflichten der Kantone



# 1. Drittstaatenregelung

## ■ *Grundzüge der neuen Regelung*

Nichteintretensentscheid, wenn:

- ✓ vorgängiger Aufenthalt im sicheren Drittstaat oder Beziehung zu diesem
- ✓ Möglichkeit, dort Schutz zu finden / Einhaltung Non-refoulement-Gebot
- ✓ Rückübernahmezusicherung
- ✓ Vermutete sichere Drittstaaten ↔ sichere Drittstaaten



- *Unterschiede zum bisherigen Recht / Auswirkungen auf die Kantone*
    - ✓ Ersetzt die vorsorgliche Wegweisung
    - ✓ Definitiver Abschluss des Verfahrens in der Schweiz
    - ✓ Keine sofortige Wegweisung mehr
    - ✓ Aufschiebende Wirkung
    - ✓ Aufenthalt in der Schweiz bis Rechtskraft
    - ✓ Beschwerdefrist: 5 Arbeitstage
    - ✓ Grundsätzlich keine Zuweisung an Kanton
-



## 2. Anhörung von Asylsuchenden

### ■ *Grundsatz*

- ✓ Umkehr des bisherigen Grundsatzes  
⇒ Art. 29 Abs. 1 AsylG
- ✓ Durchführung der Anhörungen erfolgt  
ab 1. Januar 2008 generell durch BFM
- ✓ Schaffung eines Anhörungspools  
beim BFM



- *Auswirkungen auf die Kantone*
  - ✓ Kantone nicht mehr zuständig für die Durchführung von Anhörungen
  - ✓ Keine Übermittlung von Dossiers an Kantone zwecks Durchführung von Anhörungen seit 1. Oktober 2007
  - ✓ Durchführung der Anhörungen durch die Kantone von bereits zugeteilten Dossiers bis 31. Dezember 2007



## ■ *Ausnahme*

- ✓ Kann-Bestimmung in Art. 29 Abs. 4 AsylG:  
Möglichkeit der Auftragserteilung an  
Kantone, Anhörungen durchzuführen
- ✓ Voraussetzung: erhebliche Beschleunigung der Verfahren
- ✓ Weitere Voraussetzung:  
Absprachen zwischen BFM und Kantonen  
⇒ Art. 23a AsylV 1
- ✓ Kostenfrage: allfällige Anpassung der  
Verwaltungskostenpauschale in AsylV 2



## 3. Neuer Nichteintretenstatbestand

- *Grundzüge der neuen Regelung*
    - ✓ Art. 35a AsylG:  
Abschreibung und Nichteintreten nach Wiederaufnahme des Verfahrens
    - ✓ Jedes Ersuchen um Schutz vor Verfolgung nach Abschreibungsbeschluss führt zur Wiederaufnahme des Verfahrens
    - ✓ Erstmaliges Treffen eines materiellen oder Nichteintretensentscheids und ggf. eines Wegweisungsentscheids
-





- *Auswirkungen auf die Kantone*
  - ✓ Art. 29 Abs. 1 AsylV 1:  
Früher bereits vorgenommene Zuweisung in den Kanton bleibt weiterhin gültig:
    - Allfällige effektive Verteilung auf den gleichen Kanton wie früher
    - Gleiche Zuständigkeit für Vollzug der Wegweisung
  - ✓ Gesuchstellung nicht im Kanton, sondern im Empfangs- und Verfahrenszentrum



## 4. Erteilung Niederlassungsbewilligung

- *Terminologie «ordnungsgemässer» ↔ «rechtmässiger» Aufenthalt*
    - ✓ Art. 60 AsylG:  
redaktionelle Änderung
  - *Verweigerung der Niederlassungsbewilligung*
    - ✓ Gerichtliche Verurteilung zu Freiheitsstrafe
    - ✓ Verstoss gegen öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Gefährdung derselben
    - ✓ Nicht aber: Sozialhilfeabhängigkeit
-



## 5. Meldepflichten der Kantone

- *Sicherstellung von Pässen und Identitätsausweisen von Flüchtlingen z.Hd. BFM*
  - ✓ Art. 10 Abs. 5 AsylG
  - ✓ Ermöglicht dem BFM ein allfälliges Asylwiderrufsverfahren



- *Erlöschen von Flüchtlingsstatus und Asyl bei Einbürgerung ⇒ Mitteilung über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts an BFM*
  - ✓ Art. 64 Abs. 3 AsylG
  - ✓ Neu: Mitteilung über Erlöschen statt formelles Widerrufsverfahren mit Verfügung



- *Ausschlussgründe für die vorläufige Aufnahme ⇒ Meldung gewisser Sachverhalte an BFM*
- ✓ Art. 83 Abs. 7 Bst. a-c AuG



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
**Bundesamt für Migration BFM**  
Direktionsbereich Asylverfahren

# Danke !